

Ansprüche, und es kam zu Feindseligkeiten zwischen den Leuten zu Baduz und jenen zu Werdenberg. Dieser Streit dauerte 6 Jahre<sup>1)</sup>.

Auf kurze Zeit scheint sich Graf Heinrich zu Baduz in den Besitz der Burg Werdenberg gesetzt zu haben<sup>2)</sup>.

Graf Heinrich hatte durch viele Fehden sich große Schulden aufgeladen. Offenbar infolge hiervon sah er sich veranlaßt, Alpen und Wälder teils zu verkaufen, teils als Lehen zu vergeben, darunter auch solche an Walliser am Triesnerberg. 1391 stellte er seinem Stiefbruder Ulrich Thüring von Brandis einen Schuldbrief über 1600 Goldgulden aus und verpfändete ihm Herrschaft und Feste Blumenegg mit mehreren Dörfern und der Vogtei Wallentschinen<sup>3)</sup>. Diese Blumenegger Besitzungen gingen 1398 von Bischof Hartmann II. in das Eigentum der Brandis über. Doch werden dieselben 1405 nochmals nur als Nutznießung der Brandis genannt<sup>4)</sup>.

Ueber Ersuchen der Brüder Heinrich und Hartmann gab diesen der König Wenzel die Erklärung, daß die Grafschaft Baduz und alle ihre anderen Herrschaften wirkliche Lehen des Reiches seien. Dies war am 22. Juli 1396<sup>5)</sup>.

Graf Heinrich zu Baduz hatte noch 1395 in der Florinskapelle zu Baduz einen zweiten Altar gestiftet, und er wurde nach seinem am 23. Jänner 1397 erfolgten kinderlosen Ableben in dieser Kapelle beigelegt<sup>6)</sup>.

Sein Nachfolger war sein Bruder Bischof Hartmann II. von Chur. Dieser verpfändete die Grafschaft Baduz seinen Stiefbrüdern Wolfhart und Ulrich Thüring von Brandis gegen 24 Mark jährlichen Geldes und Zinses mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung. Zwar wurde 1401 die Grafschaft Baduz (mit Jagdberg) durch den König Ruprecht dem Bischof Hartmann verliehen. Dieser löste sie aber von den Brandisern nicht mehr ein<sup>7)</sup>.

In den Jahren 1401 — 1409 streckten ihm seine Stiefbrüder zusammen 12 000 fl. vor, wofür er sie abermals auf die Grafschaft

1) Kaiser-Büchel: S. 222 u. f.

2) Kaiser-Büchel: S. 226.

3) Kaiser-Büchel: S. 224, 226 und 227.

4) Kaiser-Büchel: S. 229 und 231.

5), 6) Kaiser-Büchel: S. 228.

7) Kaiser-Büchel: S. 229 u. f.